

Stellplatzsatzung

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) erlässt die Stadt Penzberg folgende Satzung über die Zahl, Herstellung und Ablöse der Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung).

Satzung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Penzberg, es sei denn, in verbindlichen Bebauungsplänen oder sonstigen besonderen Satzungen werden abweichende Regelungen getroffen.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Garagen und Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO,

- wenn eine bauliche oder andere Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- wenn durch die Änderung einer solchen Anlage oder ihrer Benutzung ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist. Das gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach Art. 53 BayBO erheblich erschwert oder verhindert würde.

§ 3 Richtzahlen

1. Die Anzahl der erforderlichen und aufgrund Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze und Garagen (Stellplatzbedarf) für Kraftfahrzeuge und Fahrräder ist nach den in der Anlage 2 festgelegten Richtzahlen zu berechnen. Der Vorplatz vor den Garagen oder Carports (Stauraum) mit mindestens 5 m Länge wird lediglich für Wohngebäude mit bis zu zwei Wohneinheiten als Stellplatz im Sinne dieser Satzung angerechnet.
2. Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
3. Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewie-

senen Ladezonen für den Lieferverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.

4. Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.
5. Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch zweirädrige Kraftfahrzeuge zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen dieser Zweiräder nachzuweisen.
6. Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Anschließend sind die jeweiligen Zahlen zu addieren. Die Gesamtanzahl der erforderlichen Stellplätze wird durch mathematische Rundung auf eine ganze Zahl festgesetzt.
Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.

§ 4

Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

1. Die Stellplatzverpflichtung wird erfüllt durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück (Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayBO)
2. Die Herstellung im Rahmen dieser Satzung ist auf einem geeigneten Grundstück in dessen Nähe zulässig, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde sowie der Stadt Penzberg dinglich gesichert ist.
3. Stellplätze und Garagen dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück im Sinne der Absätze 2 und 3 nicht errichtet werden, wenn

oder soweit aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Baugrundstück keine Stellplätze oder Garagen angelegt werden dürfen, oder

das Grundstück zur Anlage von Stellplätzen oder Garagen nicht geeignet ist oder zur Anlage von Stellplätzen für die beantragte Nutzung nicht geeignet ist.
4. Die sich nach der Anlage 2 i. V. m. § 3 dieser Satzung ergebenden Stellplätze von privaten oder gewerblichen Gemeinschaftsanlagen sind dem jeweiligen Objekt (Wohnung, Laden und dgl.) dinglich gesichert zuzuordnen und dürfen selbstständig nicht veräußert werden.

§ 5

Besucherstellplätze

1. Die Anzahl der erforderlichen Besucherstellplätze ist nach Spalte vier (hiervon Besucher in %) der in der Anlage 2 festgelegten Richtzahlen zu berechnen.
2. Die Errichtung von Besucherstellplätzen in Mehrstockgaragen ist nicht zulässig.

3. Besucherstellplätze sind zeitlich unbeschränkt frei zugänglich zu halten. Für gewerbliche Einheiten muss das für die Zeit der maximalen Geschäftsöffnungszeiten gewährleistet sein. Die Besucherstellplätze sind gegenüber der Stadt Penzberg dinglich zu sichern.

§ 6

Lage, Größe und Gestaltung der Stellplätze und deren Zufahrten

1. Die Abmessungen der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und deren Fahrgassen richten sich nach den Vorschriften der GaStellV des Freistaates Bayern in ihrer jeweils geltenden Fassung.
2. Oberirdische Stellplätze sind grundsätzlich in versickerungsfähiger Ausführung herzustellen (z. B. aus Mineralbeton, Schotterrasen, Rasensteinen, als Drainpflaster oder als Pflaster aus Naturstein oder Betonstein mit Drain- oder Rasenfugen.) Oberflächenwasser darf nicht auf die öffentliche Verkehrsfläche gelangen und ist durch geeignete Maßnahmen (Entwässerungsrinnen o. ä.) an der Grundstücksgrenze abzufangen.
3. Der Stauraum zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der Garage / Tiefgarage bzw. des Carports darf auf die Breite der Garage / Tiefgaragenzufahrt bzw. des Carports zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet noch durch Ketten oder andere feste Einrichtungen abgegrenzt werden.
4. Garagen und offene Garagen (Carports), die längsseitig zu öffentlichen Verkehrsflächen (auch öffentlich gewidmete Straßen, Wege und Plätze) angeordnet werden sind mindestens 1 Meter von der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche abzurücken. Der dabei entstehende Grünstreifen ist so zu bepflanzen, dass es zu keiner Beeinträchtigung des Verkehrs kommt.
5. Es ist eine ausreichende Bepflanzung und naturnahe Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen. Die Bepflanzung darf zu keiner Sichtbehinderung des An- und Abfahrtsverkehrs führen. Stellplatzanlagen für mehr als 6 PKW sind durch geeignete Bepflanzungen (Bäume oder Sträucher) zu gliedern.
6. Aneinandergebaute Grenzgaragen sind hinsichtlich Höhe, Dachform und Dachgestaltung einander anzupassen und durch Bepflanzung zu untergliedern. Die Bepflanzung darf eine maximale Höhe von 80 cm betragen und zu keiner Sichtbehinderung des An- und Abfahrtsverkehrs führen.
7. Werden Stellplätze für Kraftfahrzeuge als Garagen ausgeführt, ist von diesen grundsätzlich ein Stauraum von mindestens 5,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche hin einzuhalten. Abweichend hiervon sind zulässig, wenn keine Bedenken hinsichtlich des Orts- und Straßenbildes, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Sicherheit von Fußgängern bestehen.
8. Zufahrten von der öffentlichen Verkehrsfläche zu Stellplatzanlagen bzw. Garagenanlagen dürfen eine Breite von 6,0 m nicht überschreiten. Eine Anordnung von mehr als 2 Senkrechtparkern je Baugrundstück an der öffentlichen Verkehrsfläche ist nicht zulässig. Pro Baugrundstück ist von jeder Erschließungsanlage (Straße,

Weg, Platz) nur eine Zufahrt zulässig. Bei großen Grundstücken können bei Vorliegen zwingender betrieblicher Gründe zwei Zufahrten zugelassen werden.

9. Für die Fläche eines Fahrradabstellplatzes ist eine ausreichende Abmessung nachzuweisen. Jeder Abstellplatz ist von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich zu sein. Abstellplätze sind mit Fahrradständern auszurüsten, die ein Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen. Fahrradabstellanlagen in Gebäuden sind ebenerdig anzuordnen. Bei Unterbringung in anderen Geschossen muss die Erreichbarkeit der Abstellanlage durch Befahren entsprechender Rampen oder Zufahrten gewährleistet sein.
10. Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen an Stellplätze sind zu beachten.

§ 7 Stellplatzablöse

1. Der Stellplatznachweis kann durch Abschluss eines Ablösungsvertrages zwischen dem Bauherrn und der Stadt Penzberg erfüllt werden, wenn der Bauherr die Stellplätze oder Garagen nicht auf seinem Grundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen kann. Der Abschluss eines Stellplatzablösungsvertrages liegt im Ermessen der Stadt Penzberg.
2. Die Höhe der Ablösebeträge für Stellplätze nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO, wird je KFZ-Stellplatz, wie folgt festgesetzt:

Bei Neubauten:

$$15.000,-- \text{ €} + \frac{\text{Gesamtanzahl der abzulösenden Stellplätze}}{\text{Gesamtanzahl der nach den Richtzahlen nachzuweisenden Stellplätze}} \times 15.000,-- \text{ €}$$

Bei Erweiterungen (An- und Umbauten) sowie Nutzungsänderungen bestehender Anlagen:

$$10.000,-- \text{ €} + \frac{\text{Gesamtanzahl der abzulösenden Stellplätze}}{\text{Gesamtanzahl der nach den Richtzahlen nachzuweisenden Stellplätze}} \times 10.000,-- \text{ €}$$

Bei Sanierungen bzw. Nutzungsänderungen von Baudenkmalern (Einzeldenkmal nach Denkmalliste):

5.000 €

3. Die Höhe der Ablösebeträge für Stellplätze nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO wird je Fahrradabstellplatz auf 500,-- € festgesetzt.
4. Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen bzw. wesentliche Voraussetzung für die Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 der bayerischen Bauordnung (BayBO).
5. Der Ablösungsbetrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Rechtswirksamkeit der Baugenehmigung bzw. innerhalb von 3 Monaten nach Mitteilung der Genehmigungsfreistellung zur Zahlung fällig. Der Stadt Penzberg steht es frei, Sicherheiten in geeigneter Form zu verlangen.

6. Die Ablösebeträge für KFZ-Stellplätze sind von der Stadt zweckgebunden für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender öffentlicher Parkplätze für den zentralen Versorgungsbereich zu verwenden.
7. Die Ablösebeträge für Fahrradabstellplätze sind von der Stadt zweckgebunden für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender öffentlicher Fahrradabstellanlagen zu verwenden.

§ 8 Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können zugelassen werden (Art. 63 Abs. 3 BayBO). Diese sind schriftlich zu beantragen und zu begründen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Satzung können gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO mit Geldbuße belegt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 15.12.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Stellplatzsatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2002, zuletzt geändert am 10.01.2014, außer Kraft

Anlage 1

Geltungsbereich des zentralen Versorgungsbereichs



Anlage 2 zu § 3 Abs. 1

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Ergibt sich bei der Berechnung eine Bruchzahl, so ist die Anzahl der Stellplätze ab Komma fünf (...5) auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.

<u>Nr.</u>	<u>Verkehrsquelle</u>	<u>Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stpl.)</u>	<u>hiervon Besucher in %</u>
1.	Wohngebäude		
1.1	Wohngebäude bis zu zwei Wohneinheiten	1,5 Stellplätze je Wohneinheit (WE) bis 65 m ² Wohnfläche, 2 Stellplätze je Wohneinheit (WE) ab 65 m ² Wohnfläche, davon jeweils 1 Stpl. je WE in einer Garage, Carport oder Tiefgarage Der Vorplatz vor Garagen oder Carports (Stauraum) mit mindestens 5 m Länge wird als Stellplatz angerechnet.	--
1.2	Wohngebäude mit drei oder vier Wohneinheiten	1,5 Stellplätze je Wohneinheit (WE) bis 65 m ² Wohnfläche, 2 Stellplätze je Wohneinheit (WE) ab 65 m ² Wohnfläche, davon jeweils 1 Stpl. je WE in einer Garage, Carport oder Tiefgarage Der Vorplatz vor Garagen oder Carports (Stauraum) wird nicht als Stellplatz angerechnet.	--
1.3	Mehrfamilien-Häuser und sonstige Gebäude ab 5 Wohneinheiten	1,5 Stellplatz je Wohneinheit (WE) bis 65 m ² Wohnfläche, 2 Stellplätze je Wohneinheit (WE) ab 65 m ² Wohnfläche, insgesamt davon mind. 50 v. H., in Tiefgaragen.	35
1.4	Altenwohnheime	1 Stpl. je 5 WE, jedoch mind. 4 Stpl.	75
1.5	Altenheime, Wohnheime für Behinderte	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mind. 4 Stpl.	75
1.6	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	--

1.7	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	75
1.8	Studentenwohnheime, Schwesternwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime, Internate	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 25 m ² Hauptnutzfläche nach DIN 277 ohne Sanitär- und Abstellräume, Garderoben, Flure und dgl. (Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume u. a. bleiben außer Betracht)	50
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr, (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, Spiel- oder Automatenhallen (bis maximal 3 Automaten), Tanzschulen	1 Stpl. je 20 m ² Hauptnutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	75
2.3	Kfz-Schulen	1 Stpl. je 5 Sitzplätze, jedoch mind. 3 Stpl.	90
2.4	Räume für freiberufliche oder ähnliche Tätigkeiten	1 Stpl. je 20 m ² Hauptnutzfläche	75
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden sowie Einkaufszentren nach § 11 Abs. 3 BauNVO innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs (Anlage 1)	1 Stpl. je 60 m ² Nettoverkaufsfläche (NVFI.) inkl. Schaufenster, jedoch ohne Anlieferungszone, Kantinen u. dgl., jedoch mind. 1 Stpl. je Laden, Kleinstladen od. Kiosk	-
3.2	Läden bis 1.000 m ² Verkaufsnutzfläche außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs	1 Stpl. je 30 m ² Nettoverkaufsfläche (NVFI.) inkl. Schaufenster, jedoch ohne Anlieferungszone, Kantinen u. dgl., jedoch mind. 2 Stpl. je Laden, Kleinstladen oder Kiosk	90
3.3	Läden über 1.000 m ² Verkaufsnutzfläche sowie Einkaufszentren nach § 11 Abs. 3 BauNVO außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs	1 Stpl. je 20 m ² NVFI., für Lagerflächen über 20 % der NVFI: 1 Stpl. je 20 m ² zusätzlich	90
3.4	SB-Baumarkt mit Angebot für Hob-	1 Stellplatz je 30 m ² Verkaufsnutzflä-	90

	byhandwerker, Gartencenter	che, Verkaufsflächen im Freien sind zur Hälfte anzurechnen	
3.5	Baustoffhandel für gewerblichen Bedarf	1 Stellplatz je 80 m ² Verkaufsnutzfläche und Lagernutzfläche, sowohl überdacht als auch im Freiland	90
3.6	Möbelhaus über 1.000 m ²	1 Stellplatz je 80 m ² Verkaufsnutzfläche	90
4.	Versammlungsstätten		
4.1	Versammlungsstätten (z. B. Theater, Kinos, Vortrags-, Betsäle, Vereinsheime)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1	90
4.2	Kirchen	1 Stpl. je 10 - 20 Sitzplätze	95
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplatz ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche	100
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche zusätzlich, 1 Stpl. je 10 - 15 Besucherplätze	100
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	--
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 - 15 Besucherplätze	95
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 - 300 m ² Grundstücksfläche	95
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 5 - 10 Kleiderablagen	--
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 5 - 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 - 15 Besucherplätze	95
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld	--
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 - 15 Besucherplätze	95
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	95

5.11	Kegelbahnen, Bowlingbahnen	5 Stpl. je Bahn, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1	75
5.12	Bootshäuser und Bootslichegeplätze	1 Stpl. je 2 - 5 Boote	--
5.13	Schießanlagen	1 Stpl. je Stand, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1	75
5.14	Fitnessräume, öffentliche Sauna u. dgl.	1 Stpl. je 20 m ² Fläche, zusätzlich 3 Stpl. je Sauna	95
5.15	Squashanlagen	2 Stpl. je Platz, Zuschlag nach 6.1	95
5.16	Billard	2 Stpl. je Tisch, Zuschlag nach 6.1	95
5.17	Solarien	1 Stpl. je Kabine	95
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs (Anlage 1)	1 Stpl. je 30 m ² Nettogastraumfläche, jedoch mind. 1 Stpl.	
	Freischankfläche, soweit größer als die zugehörige anzurechnende Nutzfläche der Gaststätte	1 Stellplatz je 30 m ² Freischankfläche	
6.2	Gaststätten außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs	1 Stpl. je 10 m ² Nettogastraumfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	75
	Freischankfläche, soweit größer als die zugehörige anzurechnende Nutzfläche der Gaststätte	1 Stellplatz je 20 m ² Freischankfläche	75
	Kantine	bei ausschließlicher Nutzung durch die Beschäftigten kein eigener Stellplatzbedarf	
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je Fremdenzimmer, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1. für einen Busstellplatz werden 10 Stpl. angerechnet	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	90
6.5	Diskotheken	1 Stpl. je 10 m ² Nettogastraumfläche	90
6.6	Spiel- oder Automatenhalle (ab 4 Automaten)	1 Stpl. je Automat	95

7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenhäuser	1 Stpl. je 3 Betten	60
7.2	Sanatorien, Kuranstalten für langfristige Kranke	1 Stpl. je 3 Betten	60
7.3	Altenpflegeheime, Pflegeheime für Behinderte	1 Stpl. je 10 Betten	60
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen, Hauptschulen, Sonderschulen	1,5 Stpl. je Klasse	30
8.2	Realschulen	2,5 Stpl. je Klasse	40
8.3	Gymnasien	3,5 Stpl. je Klassenzimmer	60
8.4	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler	30
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	1 Stpl. je 20 Kinder, jedoch mind. 4 Stpl.	30
8.6	Jugendfreizeitheime und dgl.	1 Stpl. je 15 Besucherplätze	--
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten u. ä.	1 Stpl. je 10 Auszubildende	75
8.8	Sonstige allgemeinbildende Schulen (Berufs- und Berufsfachschulen etc.)	7 Stpl. je Klassenzimmer	75
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 m ² Nettonutzfläche	20
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungsräume, Musterräume (Möbel-lager)	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche. Bei Ausstellungsräumen mit Verkauf 20 % Zuschlag	20
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten, sowie Kfz-Prüfstellen u. dgl.	5 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	20
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	8 Stellplätze je Pflegeplatz	20
9.5	Automatische Kraftfahrzeuganlagen zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	--

9.6	Heimlieferservice (z. B. Pizza, Asia)	1 Stellplatz je 25 m ² „Küchennutzfläche“, zusätzlich 1 Stellplatz für Lieferfahrzeug, mindestens 2 Stellplätze	--
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	2 Stpl. je 3 Kleingärten	--
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 1.500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	95
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.) für Fahrräder	hiervon Besucher in %
11.	<u>Wohngebäude und Wohnungen</u>		
11.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude ab 3 Wohneinheiten	2 Abstellplätze je Wohneinheit	--
12.	<u>Gewerbliche Anlagen</u>		
12.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Abstellplatz je 10 Beschäftigte	

Penzberg, den 03.12.2015
 STADT PENZBERG
 Elke Zehetner
 Erste Bürgermeisterin